



Bundeselternnetzwerk der Migrantenorganisationen
Trautenaustraße 5
10717 Berlin

Leipzig, 17.06.2024

Nachweis über Höhe der Mittelweiterleitung an Kooperationspartner in 2023

Die Mittelweiterleitung an die Kooperationspartner stellen im Jahresabschluss 2023 einen echten durchlaufenden Posten dar.

Mittelweiterleitungen, die bereits bei Erhalt des Zuschusses zur Weiterleitung durch den Fördermittelgeber hinreichend bestimmt gewesen sind, dürfen somit mit den Einnahmen verrechnet werden, da es sich um treuhändisch verwaltete Fremdgelder handelt (Buchführungskonto 2300). Nach § 4 Abs. 3 EStG zählen durchlaufende Posten nicht zu den Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben. Durchlaufende Posten sind Beträge, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt oder verausgabt werden. Diese Beträge dürfen in der Buchführung nicht als Einnahmen oder Ausgaben des Unternehmens erfasst werden, sondern müssen gesondert ausgewiesen werden.

Die Ausgabenhöhe der Mittelweiterleitung an die Kooperationspartner beträgt 391.265,93 EUR und wird den Zuschüssen der Bundeskasse (Einnahme) i.H.v. 1.002.987,30 EUR gegenübergestellt. Somit ergibt sich ein Saldo von 611.721,37 EUR für das Jahr 2023. Die Zuschüsse für die einzelnen Projekte: KEBIK (Kompetente Eltern für die Bildung ihrer Kinder) und PartEl (Partizipation von Eltern aus Drittstaaten an Elterngremien stärken) werden von den einzelnen gemeinnützigen Kooperationspartnern nach voraussichtlichen Ausgabenbedarf abgerufen.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Brückner
Geschäftsführender Steuerberater